



Marktgemeinde Weißenstein

9721 Weißenstein - Dorfplatz 10
Bezirk Villach Land Land Kärnten

Zahl: 131/9-1183.06.26

Betreff: Herr Christoph Kreitner, Steinackerweg 8, 9721 Weißenstein und Frau Christine Kreitner, Steinackerweg 8, 9721 Weißenstein

Errichtung eines Wohnhauses mit Unterstellplatz und Wärmepumpe, GST 582/12 KG. Weißenstein (75217)

Weißenstein, 27.03.2026

Auskünfte: Dipl. Ing. Johann Pichorner
Telefon: +43 4245 2385-17
e-mail: johann.pichorner@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Baubehörde richten und Geschäftszahl
anführen

AUFFORDERUNG

(Verständigung)

Mit Eingabe vom **03.02.2026** haben **Herr Christoph Kreitner, Steinackerweg 8, 9721 Weißenstein** und **Frau Christine Kreitner, Steinackerweg 8, 9721 Weißenstein** um die Erteilung der Baubewilligung für das zu errichtende Bauvorhaben: **Errichtung eines Wohnhauses mit Unterstellplatz und Wärmepumpe GST 582/12 KG. Weißenstein (75217)** angesucht.

Aufgrund des Vorprüfungsverfahrens für das eingereichte Projekt wird nach § 24 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBI.Nr.62/1996, idgF, das vereinfachte Verfahren durchgeführt und werden Sie gem. § 24 lit. a der Kärntner Bauordnung 1996, idgF, aufgefordert, innerhalb einer Frist von **zwei Wochen ab Zustellung der Aufforderung** zum geplanten Bauvorhaben eine schriftliche Stellungnahme als Anrainer abzugeben.

Sollte innerhalb der vorgesehenen Frist zum geplanten Vorhaben keine Stellungnahme abgegeben werden, so wird seitens der Baubehörde angenommen, dass Sie mit dem geplanten Bauvorhaben einverstanden sind.

Anrainer sind berechtigt, gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Vorhaben in subjektiv- öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden.

Es bleiben im weiteren Verfahren nur jene Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinne des § 24 lit. h der Kärntner Bauordnung 1996, idgF, innerhalb der vorerwähnten Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Alle übrigen Einwendungen sind dem Zivilgerichtswege vorbehalten bzw. werden an diesen verwiesen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Ablauf der festgelegten Frist im Hochbauamt der Marktgemeinde Weißenstein, Zimmer Nr. 1 02, **nach vorheriger Terminvereinbarung** zur Einsicht auf.

Mit freundlichen Grüßen:


Gemeindeamt
MARKTGEMEINSCHAFT WEIßENSTEIN
Bezirk Villach/Land • Kärnten
(DI Johann Pichorner)

Angeschlagen am: 27.03.2026
Abgenommen am:

Ergeht an: (nachweislich!)

Antragsteller/Eigentümer
Planer
Anrainer

Ergeht nachrichtlich an:

Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden
Wasserwerk der Marktgemeinde Weißenstein
Wasserverband Unteres Drautal
Gemeindestraßenreferent
zum Akt